



G E S C H Ä F T S O R D N U N G
für den Kreistag des Kreises Bergstraße
vom xx.xx.2015

Inhaltsverzeichnis:

I. Kreistagsabgeordnete

- § 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen
- § 2 Anzeigepflicht
- § 3 Treupflicht
- § 4 Verschwiegenheitspflicht
- § 5 Ordnungswidrigkeiten
- § 6 Widerstreit der Interessen

II. Fraktionen

- § 7 Bildung von Fraktionen
- § 8 Rechte und Pflichten

III. Kreistagspräsidium

- § 9 Rechte und Pflichten

IV. Vorsitz im Kreistag

- § 10 Kreistagsvorsitzende/r
- § 11 Einberufen der Sitzungen
- § 12 Geteilte Tagesordnung
- § 13 Vorsitz und Stellvertretung

V. Anträge, Anfragen

- § 14 Anträge
- § 15 Sperrfrist für abgelehnte Anträge
- § 16 Rücknahme von Anträgen
- § 17 Antragskonkurrenz
- § 18 Anfragen

VI. Sitzungen des Kreistages

- § 19 Konstituierende Sitzung
- § 20 Öffentlichkeit
- § 21 Beschlussfähigkeit
- § 22 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Tonaufzeichnungen
- § 23 Teilnahme des Kreisausschusses

VII. Gang der Verhandlung

- § 24 Ändern und Erweitern der Tagesordnung
- § 25 Beratung
- § 26 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 27 Schluss der Debatte
- § 28 Redezeit
- § 29 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen
- § 30 Abstimmung
- § 31 Wahlen

VIII. Ordnung in den Sitzungen

- § 32 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 33 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Kreistagsabgeordneten sowie Mitgliedern des Kreisausschusses

IX. Niederschrift

- § 34 Niederschrift

X. Ausschüsse

- § 35 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung
- § 36 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung
- § 37 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften
- § 38 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

XI. Niederschriften des Kreisausschusses

§ 39 Ergebnisniederschriften über Sitzungen des Kreisausschusses

XII. Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

§ 40 Anhörungspflicht

§ 41 Vorschlagsrecht der Vertreterin oder des Vertreters der Kinder- und Jugendinitiativen

§ 42 Rederecht in den Sitzungen

XIII. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

§ 43 Sonstige Beteiligungsrechte gem. § 8 a HKO

XIV. Information von Medien und Öffentlichkeit

§ 44 Information von Medien und Öffentlichkeit

XV. Schlussbestimmungen

§ 45 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

§ 46 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung

§ 47 In-Kraft-Treten

I. Kreistagsabgeordnete

§ 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Kreistagsabgeordneten sind verpflichtet, an den Sitzungen des Kreistages und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden des Kreistages an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt ein Kreistagsmitglied mehr als einmal unentschuldigt, kann der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen.
- (3) Ein Kreistagsmitglied, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

§ 2 Anzeigepflicht

- (1) Kreistagsabgeordnete haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der oder dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).
- (2) Kreistagsabgeordnete haben die Übernahme von Aufträgen des Kreises und entgeltlicher Tätigkeiten für den Landkreis dem Vorsitzenden anzuzeigen. § 50 Abs. 2 HKO bleibt unberührt.

§ 3 Treupflicht

- (1) Kreistagsabgeordnete dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen den Landkreis nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet der Kreistag.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

Die Kreistagsabgeordneten unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in §§ 1 und 4 geregelten Pflichten zeigt der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO i.V.m. § 28 HKO zu erwirken.

§ 6 Widerstreit der Interessen

- (1) Mitglieder des Kreistages dürfen - abgesehen von der Stimmabgabe bei Wahlen und Abberufungen - nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn sie
 1. durch die Entscheidung in der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen können,
 2. Angehörige einer Person sind, die zu dem in Nr. 1 bezeichneten Personenkreis gehören,
 3. eine natürliche oder juristische Person nach Nr. 1 kraft Gesetzes oder in der betreffenden Angelegenheit kraft Vollmacht vertreten (Einzel- oder Gesamtvertretung),
 4. bei einer natürlichen oder juristischen Person oder Vereinigung nach Nr. 1 gegen Entgelt beschäftigt sind, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dadurch Befangenheit gegeben ist,
 5. bei einer juristischen Person oder Vereinigung nach Nr. 1 als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig sind, es sei denn, dass sie diesem Organ in Vertretung des Kreises angehören oder vom Kreis in das Organ entsandt worden sind,
 6. in anderer als öffentlicher Eigenschaft in der Angelegenheit tätig geworden sind. Vorstehendes gilt nicht, wenn Kreistagsmitglieder an der Entscheidung lediglich als Angehörige einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt sind, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.
- (2) Ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt, entscheidet der Kreistag bzw. das Organ oder Hilfsorgan, dem die Betroffenen angehören oder für das sie die Tätigkeit ausüben. Wenn ein Kreistagsmitglied annehmen muss, wegen der in Abs. 1 aufgeführten Fälle weder beratend noch entscheidend mitwirken zu dürfen, ist es verpflichtet, die oder den Vorsitzenden vor Beginn der Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert entsprechend zu unterrichten.
- (3) Wer an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen darf, muss den Beratungsraum verlassen; dies gilt auch für die Entscheidung nach Abs. 2.
- (4) Angehörige im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 sind:
 1. die Verlobten,
 2. die Ehegatten,
 - 2a. der eingetragene Lebenspartner
 3. Verwandte und Verschwägte gerader Linie,
 4. Geschwister
 5. Kinder der Geschwister,

6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
- 6a. eingetragene Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der eingetragenen Lebenspartner
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 1 bezeichneten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nr. 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht,
- 1a. in den Fällen der Nr. 2a, 3 und 6a die die Beziehung begründende eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht
2. in den Fällen der Nr. 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist,
3. im Falle der Nr. 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

II. Fraktionen

§ 7 Bildung von Fraktionen

- (1) Kreistagsabgeordnete können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens 2 Kreistagsabgeordneten.
- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Kreistagsabgeordnete als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.
- (3) Die oder der Vorsitzende einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie ihre oder seine Stellvertretung dem Vorsitzenden des Kreistages unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.

§ 8 Rechte und Pflichten

- (1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in dem Kreistag mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.
- (2) Eine Fraktion kann Mitglieder des Kreisausschusses und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.

III. Kreistagspräsidium

§ 9 Rechte und Pflichten

- (1) Das Kreistagspräsidium besteht aus der oder dem Vorsitzenden des Kreistages, seinen Stellvertretern und den Vorsitzenden der Fraktionen. Die hauptamtlichen Mitglieder des Kreisausschusses können an den Beratungen des Kreistagspräsidiums teilnehmen. Die Niederschriften fertigen die Schriftführerinnen oder Schriftführer des Kreistages an.
- (2) Das Kreistagspräsidium unterstützt die oder den Vorsitzenden des Kreistages bei der Führung der Geschäfte. Die oder der Vorsitzende soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten des Geschäftsganges des Kreistages herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertretung.
- (3) Das Kreistagspräsidium kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Es fasst keine bindenden Beschlüsse.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Kreistages beruft das Kreistagspräsidium nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Sie oder er ist verpflichtet, das Kreistagspräsidium einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder der Landrat namens des Kreisausschusses verlangt. Beruft er das Kreistagspräsidium während einer Sitzung des Kreistages ein, so ist diese damit unterbrochen.
- (5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Kreistagspräsidium abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher die oder den Vorsitzenden des Kreistages und die oder den Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.

IV. Vorsitz im Kreistag

§ 10 Kreistagsvorsitzende/r

- (1) Die oder der Vorsitzende repräsentiert den Kreistag in der Öffentlichkeit. Sie oder er wahrt die Würde und die Rechte des Kreistages.
- (2) Die oder der Vorsitzende fördert die Arbeit des Kreistages gerecht und unparteiisch. In diesem Rahmen kann sie oder er die Kreisangehörigen über das Wirken des Kreistages informieren.
- (3) In der Erledigung ihrer oder seiner Aufgaben unterstützt sie oder ihn der Kreisausschuss; erforderliche Mittel sind der oder dem Vorsitzenden des Kreistages zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Einberufen der Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende des Kreistages beruft die Kreistagsabgeordneten zu den Sitzungen des Kreistages, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens viermal im Jahr. Sie oder er legt im Benehmen mit dem Kreistagspräsidium die Sitzungstermine für jeweils ein Jahr fest.
Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Abgeordneten, der Kreisausschuss oder der Landrat unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit des Landkreises und hier des Kreistages gehören; die Abgeordneten haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Kreisausschuss festgesetzt.
Der Vorsitzende hat Anträge, die den Anforderungen des § 14 genügen und in die Zuständigkeit des Kreistages fallen, auf die Tagesordnung zu setzen.
- (3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Kreistagsabgeordneten und den Kreisausschuss. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Kreistages anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der oder dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.
- (4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 2 Wochen liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist bis auf 3 Tage abkürzen. Die oder der Vorsitzende muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

§ 12 Geteilte Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung besteht aus den Teilen 1, 2 und 3.
Teil 1 betrifft Angelegenheiten über die ohne Aussprache im Block abgestimmt werden kann; Teil 2 solche, über die nach Beratung einzeln abgestimmt werden kann. Verhandlungsgegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, werden in Tagesordnung 3 aufgenommen.
Ob über die Verhandlungsgegenstände des Teiles 1 ohne Beratung abgestimmt werden soll, entscheidet der Kreistag am Anfang der Sitzung.
Auf Verlangen einer oder eines Abgeordneten ist ein Verhandlungsgegenstand nach Teil 2 zu überführen.
- (2) Die oder der Vorsitzende nimmt in Teil 1 die Verhandlungsgegenstände auf, für die ein einstimmiger Beschlussvorschlag des zuständigen oder federführenden Ausschusses vorliegt oder für die sie oder er eine Beratung nicht erwartet.
- (3) Die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Satzungen ist abweichend von der Bestimmung in Abs. 2 immer in Teil 2 aufzunehmen.

§ 13 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Kreistages. Sie oder er führt die Sitzung gerecht und unparteiisch. Ist er verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu ihrer oder seiner Vertretung in der Reihenfolge zu berufen, welche der Kreistag zuvor beschlossen hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen und einen Beschluss des Kreistages i. S. d. § 12 zu erwirken. Im Übrigen hat er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht i. S. v. §§ 32, 33 aus.

V. Anträge, Anfragen

§ 14 Anträge

- (1) Die Kreistagsabgeordneten, jede Fraktion, der Kreisausschuss und der Landrat können Anträge in den Kreistag einbringen.
- (2) Anträge müssen begründet sein, eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten und zur Zuständigkeit des Kreistages gehören. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss bestimmen, ob der Antrag vor der Sitzung des Kreistages im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll.
- (3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden oder dem Fachbereich Kreisgremien der Kreisverwaltung einzureichen. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax und E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 20 volle Kalendertage liegen. Dies gilt auch für Anträge des Kreisausschusses und des Landrats. Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jedem Kreistagsmitglied zugeleitet.
- (4) Zur Vorbereitung einer Entscheidung des Kreistages verweist die oder der Vorsitzende Anträge an den zuständigen Ausschuss, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies bestimmt hat. Im Übrigen hat der Vorsitzende rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung Kreistages zu nehmen. Dies gilt auch für die nach Satz 1 verwiesenen Anträge.
- (5) Verspätete Anträge nimmt die oder der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.

- (6) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. Diese sind in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 15 Sperrfrist für abgelehnte Anträge

- (1) Hat der Kreistag einen Antrag abgelehnt, so kann dieselbe Antragstellerin oder derselbe Antragsteller diesen frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.
- (2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird der Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung des Kreistages angerufen werden.

§ 16 Rücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller oder den Antragstellern zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Kreistagsabgeordneten müssen alle die Rücknahme erklären.

§ 17 Antragskonkurrenz

- (1) Hauptantrag ist ein Antrag i. S. d. § 14, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.
- (2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert.
- (3) Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.
- (4) Anträge, die nicht unter die Abs. 1 - 3 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten.
- (5) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 30 Abs. 4.

§ 18 Anfragen

- (1) Kreistagsabgeordnete sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 29 Abs. 2 HKO an den Kreisausschuss stellen. Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO. Die Anfragen sind entweder bei der oder dem Vorsitzenden des Kreistages oder beim Kreisausschuss einzureichen.

- (2) Sie sind mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstag schriftlich einzureichen. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend.
Der Kreisausschuss beantwortet die Anfragen schriftlich oder mündlich in der nächsten Sitzung des Kreistages. Bei mündlicher Beantwortung findet keine Erörterung statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten.
- (3) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Kreistagsabgeordneten berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen des Kreistages Fragen zu stellen.
- (4) Fragen, die nicht dem Zwecke der Überwachung i. S. v. § 29 Abs. 2 HKO dienen, sondern lediglich der Information der Fragestellerin bzw. des Fragestellers, sind lediglich im Rahmen des Abs. 2 gestattet.

VI. Sitzungen des Kreistages

§ 19 Konstituierende Sitzung

- (1) Die Ladung zur ersten Sitzung nach der Wahl erfolgt durch die Landrätin oder den Landrat. Diese oder dieser eröffnet die Sitzung und übergibt sodann den Vorsitz an das an Jahren älteste Mitglied des Kreistages, das zur Übernahme des Vorsitzes bereit ist. Unter dessen Leitung ist die oder der Kreistagsvorsitzende zu wählen.
- (2) Nach Übernahme des Vorsitzes durch die gewählte Vorsitzende oder den gewählten Vorsitzenden sind ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu wählen. Deren Anzahl ergibt sich aus der Hauptsatzung des Kreises Bergstraße.
- (3) Danach wählt der Kreistag für die Dauer der Wahlzeit Schriftführerinnen oder Schriftführer aus der Verwaltung.
- (4) Alsdann ist über etwaige Einsprüche gegen die Wahl des Kreistages sowie über ihre Gültigkeit zu beschließen (§ 26 KWG, § 57 KWO).
- (5) Weitere Tagesordnungspunkte können vorgesehen werden.

§ 20 Öffentlichkeit

- (1) Der Kreistag berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Er kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.
- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.

- (3) Beschlüsse, die in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies angängig ist.

§ 21 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Kreistagsabgeordneten.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Kreistag zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte des Kreistages ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist der Kreistag ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Kreistagsabgeordneten beschlussfähig.

§ 22 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Tonaufzeichnungen

- (1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder Tiere mitzubringen.
- (2) Die Sitzungen finden in der Regel montags um 16.00 Uhr statt und sollen eine Dauer von 5 Stunden nicht überschreiten. Sitzungen mit Haushaltsplanberatungen finden ganztags statt. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt der Vorsitzende vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistages.
- (3) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Den jeweiligen Sprecherinnen und Sprechern steht das Recht zu, die Tonaufzeichnung für die Dauer ihrer Ausführungen nicht zuzulassen.

§ 23 Teilnahme des Kreisausschusses

- (1) Der Kreisausschuss nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Der Landrat spricht für den Kreisausschuss. Der Landrat kann eine von der Auffassung des Kreisausschusses abweichende Meinung vertreten. Dabei hat er zunächst die Auffassung des Kreisausschusses darzulegen und danach kann er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten. In diesem Fall kann der Kreisausschuss einen anderen Beigeordneten als Sprecherin oder als Sprecher benennen.

VII. Gang der Verhandlung

§ 24 Ändern und Erweitern der Tagesordnung

- (1) Der Kreistag kann die Tagesordnung ändern.
Er kann insbesondere beschließen,
 - die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
 - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Der Kreistag kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen sind ausgeschlossen.

§ 25 Beratung

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.
- (2) Zur Begründung des Antrages erhält zuerst die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort. Es folgt der Bericht des Ausschusses. Danach eröffnet die oder der Vorsitzende die Aussprache.
- (3) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt der Vorsitzende die Redefolge. Die Kreistagsabgeordneten können ihren Platz in der Redeliste jederzeit abtreten. Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass auf einen Redebeitrag direkt, d. h. außerhalb der Redeliste, erwidert wird.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Will sie oder er an der Beratung teilnehmen, so hat sie oder er die Sitzungsleitung einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zu übertragen.
- (5) Jede Abgeordnete und jeder Abgeordneter soll zu einem Antrag nur einmal sprechen.

Hiervon sind ausgenommen:
 - Das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
 - Fragen zur Klärung von Zweifeln,
 - Persönliche Erwiderungen.
- (6) Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter mehrmals zur Sache spricht. Widerspricht eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter, hat der Kreistag zu entscheiden.

- (7) Verweist der Kreistag einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Kreisausschuss, so ist damit die Beratung des Gegenstands geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

§ 26 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluss über das Verfahren des Kreistages.
- (2) Kreistagsabgeordnete können sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Die oder der Abgeordnete kann unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt die oder der Vorsitzende nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen.
- (3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.

§ 27 Schluss der Debatte

- (1) Antrag auf Schluss der Debatte kann jederzeit während der Beratung gestellt werden. Ein Kreistagsmitglied, das bereits zur Sache gesprochen hat, kann Schluss der Debatte nicht beantragen.
- (2) Wenn Antrag auf Schluss der Debatte gestellt wird, ist zunächst die Redeliste zu verlesen. Sodann kann ein Kreistagsmitglied für und ein anderes gegen den Antrag auf Schluss der Debatte sprechen. Die Redezeit hierfür beträgt für jeden der beiden Redebeiträge höchstens 3 Minuten.
- (3) Wird durch die anschließende Abstimmung der Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, dann ist zunächst festzustellen, welche Fraktionen noch nicht zu Wort gekommen sind. Je ein Mitglied dieser Fraktionen kann dann noch zur Sache sprechen.

§ 28 Redezeit

- (1) Die Redezeit je Fraktion und Tagesordnungspunkt beträgt in der Regel für die jeweils erste Rednerin oder den ersten Redner 10 Minuten und für jeden weiteren Redebeitrag 3 Minuten. Fraktionslosen Mitgliedern des Kreistages stehen zu jedem Tagesordnungspunkt 5 Minuten Redezeit zu.
- (2) Der Kreistag kann für wichtige Verhandlungsgegenstände, wie insbesondere die Beratung des Haushaltes, die Redezeit abweichend festlegen. Eine Gesamtredezeit für die Beratung einzelner Gegenstände ist auf die Fraktionen nach dem Verhältnis ihrer Stärke zu verteilen. Fraktionslose Kreistagsabgeordnete sind hierbei angemessen zu berücksichtigen. Die vom Kreisausschuss verbrauchte Redezeit wird dabei nicht auf die Gesamtredezeit angerechnet.

§ 29 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen

- (1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung - jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtigzustellen. Persönliche Erwiderungen sind nur solche Erklärungen, die ein Kreistagsmitglied für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion, Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.
- (2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind der oder dem Vorsitzenden rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.
- (3) Die Redezeit für persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

§ 30 Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 55 Abs. 3 HGO bleibt unberührt.
- (3) Nach Schluss der Beratung stellt die oder der Vorsitzende die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt sie oder er stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf er fragen, wer den Antrag ablehnt.
- (4) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitestgehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt. Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die oder der Vorsitzende.
- (5) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten wird namentlich abgestimmt. Die oder der Vorsitzende befragt jedes Mitglied des Kreistages einzeln über seine Stimmabgabe; die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jedes Mitglieds in der Niederschrift. Hiervon unberührt bleibt das Recht jedes Mitglieds, seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten.
- (6) Die oder der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt sie oder er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

§ 31 Wahlen

- (1) Vor jeder durch Stimmzettel vorzunehmenden Wahl ist von der oder dem Vorsitzenden ein Wahlausschuss nach Vorschlag des Kreistages zu bestellen. Er besteht aus der oder dem Kreistagsvorsitzenden als Wahlleiterin oder Wahlleiter, mindestens zwei Mitgliedern des Kreistages als Beisitzerinnen und Beisitzern und einer Schriftführerin oder einem Schriftführer des Kreistages. Aufgabe des Wahlausschusses ist es insbesondere, die Wahlhandlung vorzubereiten, die Stimmzettel bzw. die abgegebenen Stimmen auf ihre Gültigkeit zu prüfen, zu zählen und festzustellen, dass nicht mehr Stimmen abgegeben worden sind als insgesamt auf alle anwesenden Stimmberechtigten entfallen.
- (2) Die schriftliche, geheime Abstimmung bei vorzunehmenden Wahlen hat durch amtlich hergestellte Stimmzettel in einer Wahlkabine in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Hessischen Kommunalwahlordnung in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen. Die Stimmberechtigten haben ihre Stimmzettel persönlich in die Wahlurne zu geben. Während des Wahlaktes ist eine Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung unstatthaft. Niemandem darf das Wort erteilt werden.
- (3) Bei Wahlen, die nach Stimmenmehrheit vorzunehmen sind, kann, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden; dies gilt nicht für die Wahl der hauptamtlichen Kreisbeigeordneten.
- (4) Wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, so finden für das Wahlverfahren grundsätzlich die für die Wahl des Kreistages geltenden Bestimmungen (KWG) entsprechend Anwendung, es sei denn, dass von den Vorschriften der §§ 55 Abs. 2 (einheitliche Wahlvorschläge) und 62 Abs. 2 HGO (Benennungsverfahren) in Verbindung mit den §§ 32 und 33 Abs. 2 HKO Gebrauch gemacht wird. Kumulieren und Panaschieren als Elemente einer mit einer Personenwahl verbundenen Verhältniswahl finden für die Wahlen durch den Kreistag keine Anwendung. Im Falle des § 34 Abs. 1 KWG können die noch wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlages binnen 14 Tagen seit Ausscheiden eines Mitgliedes mit einfacher Mehrheit eine andere Reihenfolge beschließen, dies gilt auch im Falle des § 55 Abs. 1 Satz 3 HGO entsprechend.
- (5) Über eine in schriftlicher Form erfolgte Wahlhandlung ist ein besonderes Protokoll aufzunehmen, das von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.

VIII. Ordnung in den Sitzungen

§ 32 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen des Kreistages und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten.

- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der oder des Vorsitzenden
- die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
 - die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
 - bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 33 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern des Kreistages und des Kreisausschusses

- (1) Der Vorsitzende ruft Kreistagsabgeordnete sowie Mitglieder des Kreisausschusses zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie oder er kann nach wiederholten Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende entzieht der oder dem Abgeordneten oder dem Mitglied des Kreisausschusses das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschreitet. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (3) Die oder der Vorsitzende ruft die Abgeordnete oder den Abgeordneten oder das Mitglied des Kreisausschusses bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) Der Vorsitzende kann eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen.
Die oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung des Kreistages anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

IX. Niederschrift

§ 34 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Kreistages ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken.

Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jede Abgeordnete und jeder Abgeordneter kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

- (2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden sowie von den Schriftführerinnen oder Schriftführern zu unterzeichnen. Die Schriftführerinnen oder Schriftführer sind für den Inhalt der Niederschrift verantwortlich.
- (3) Die Niederschrift liegt für die Dauer der nächsten, spätestens der übernächsten Sitzung am Sitzungsort zur Einsicht für die Mitglieder des Kreistages und des Kreisausschusses offen. Außerdem sind ihnen sowie den Fraktionsgeschäftsstellen Abschriften der Niederschrift zuzuleiten. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen dem Vorsitzenden und dem Mitglied vereinbart wurde.
- (4) Mitglieder des Kreistages sowie des Kreisausschusses können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von 10 Tagen nach Versendung oder Aushändigung schriftlich oder zu Protokoll beim Fachbereich Kreisgremien erheben. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet der Kreistag in der nächsten Sitzung.
- (5) Zur Information der Bevölkerung wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift in geeigneter Weise veröffentlicht, soweit er sich nicht auf Verhandlungsgegenstände bezieht, die in nicht-öffentlicher Sitzung erörtert wurden.
- (6) Die Sitzung wird mit Tonträger aufgezeichnet. Dieser ist von der Verwaltung aufzubewahren und kann auf Antrag von jedem Mitglied des Kreistages und des Kreisausschusses in den Räumen der Verwaltung bis zum Ablauf der Frist des Abs. 4 - bei Einwendungen bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung - abgehört werden. Danach wird die Aufzeichnung gelöscht.

X. Ausschüsse

§ 35 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

- (1) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse des Kreistages vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag, der als Antrag im Sinne des § 14 der Geschäftsordnung anzusehen ist. Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten dem Kreistag mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.

- (2) Der Kreistag bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn er Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.
- (3) Hat der Kreistag einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann er dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

§ 36 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung

- (1) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 33 und 38 HKO i.V.m. § 62 HGO. Hat der Kreistag beschlossen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen, benennen die Fraktionen dem Vorsitzenden des Kreistages innerhalb einer Woche nach dem Beschluss schriftlich die Ausschussmitglieder. Der Vorsitzende gibt dem Kreistag die Zusammensetzung schriftlich bekannt.

Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen der oder dem Vorsitzenden des Kreistages sowie des Ausschusses schriftlich benannt.

Falls sich bei der Neuberechnung der Sitzverteilung für zwei oder mehr Fraktionen der gleiche Anteilsquotient ergibt und ein Losverfahren um einen Ausschusssitz durchgeführt werden muss, wird bei dringlichem Bedarf der Vorsitzende des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses beauftragt, in einer zeitnah einzuberufenden Sitzung des Ausschusses das erforderliche Losverfahren durchzuführen.

- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Kreistagsabgeordnete vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und der Vertreterin oder dem Vertreter Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen.
- (3) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Kreistages sowie des Ausschusses schriftlich oder elektronisch zu erklären. Die Neubenennung erfolgt nach Abs. 1 S. 2 u. 3.

§ 37 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

- (1) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Kreistages und des Kreisausschusses fest.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 20 gilt entsprechend.

- (3) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.

§ 38 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

- (1) Ein Stimmrecht haben alleine die Mitglieder des Ausschusses. Die oder der Vorsitzende des Kreistages und seine Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter sowie die Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.
- (2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.
- (3) Der Kreisausschuss nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 23 gilt entsprechend. Sonstige Kreistagsabgeordnete können - auch an nicht-öffentlichen Sitzungen - nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 38 Abs. 2 HKO.
- (4) Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.

XI. Niederschriften des Kreisausschusses

§ 39 Ergebnisniederschriften über Sitzungen des Kreisausschusses

Ergebnisniederschriften über die Sitzungen des Kreisausschusses sind an die oder den Vorsitzenden des Kreistages und der Kreistagsfraktionen zu übersenden.

XII. Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

§ 40 Anhörungspflicht

Der Kreistag hört Kinder und Jugendliche in ihrer Funktion als Vertreterinnen oder Vertreter von Kinder- oder Jugendinitiativen zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren. Dies geschieht in der Weise, dass die Vertreterin oder der Vertreter der Kinder- oder Jugendinitiative entweder eine schriftliche Stellungnahme zu den Angelegenheiten abgibt oder dass sie oder er sich hierzu mündlich in den Sitzungen des Kreistags äußern.

§ 41 Vorschlagsrecht der Vertreterin oder des Vertreters der Kinder- und Jugendinitiative

Die Vertreterin oder der Vertreter der Kinder- oder Jugendinitiative hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht sie oder er schriftlich beim Kreisausschuss ein. Dieser gibt die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an den Kreistag weiter, wenn dieser für die Entscheidung zuständig ist. Der Kreistag entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge der Vertreterin oder des Vertreters. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung der Vertreterin oder dem Vertreter schriftlich mit.

§ 42 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Der Kreistag kann beschließen, der Vertreterin oder dem Vertreter der Kinder- oder Jugendinitiative in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen von Kindern und Jugendlichen betrifft, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Die Ausschüsse können der Vertreterin oder dem Vertreter der Kinder- und Jugendinitiative in den Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.

XIII. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

§ 43 Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8 a HKO

Der Kreistag kann Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten des Kreises, Kommissionen und Sachverständigen für Angelegenheiten, die in deren Tätigkeitsbereich fallen, Anhörungs-, Vorschlags- und Rederechte einräumen.

XIV. Information von Medien und Öffentlichkeit

§ 44 Information von Medien und Öffentlichkeit

- (1) Zu den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse sind den Vertreterinnen und Vertretern der Medien besondere, geeignete Plätze im Sitzungssaal einzuräumen.
- (2) Tonaufzeichnungen sowie Film- und Fernsehaufnahmen durch die Medien sind nur zulässig, wenn dies in der Hauptsatzung entsprechend geregelt ist.

- (3) Abdrucke der Einladungen zu den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse sind den Medien alsbald nach der Versendung an die Kreistagsmitglieder formlos zuzuleiten.
Dies gilt auch für die Verhandlungsunterlagen des Kreistages, nachdem die Fachausschüsse ihre Empfehlung zu den einzelnen Vorlagen gegeben haben.
- (4) Über die Aushändigung von Verhandlungsunterlagen für die Kreistagsausschüsse an in der Sitzung anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Medien entscheidet die oder der jeweilige Vorsitzende im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Kreisausschusses oder der jeweils zuständigen Dezernentin oder dem jeweils zuständigen Dezernenten.
- (5) Einladungen und Verhandlungsunterlagen der öffentlichen Sitzungen werden in sinngemäßer Anwendung von Absatz 3 auf der Internetseite des Kreises Bergstraße im Bürgerinformationsportal veröffentlicht, nach Ablauf der in § 34 genannten Frist für eventuelle Einsprüche gegen die Richtigkeit auch die Niederschriften.

XV. Schlussbestimmungen

§ 45 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

- (1) Die oder der Vorsitzende entscheidet im Einzelfall wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt Kreistag.
- (2) Der Kreistag kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 46 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung

Der Kreistag kann für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrage von 50,00 Euro beschließen.
Bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen kann der Kreistag anstelle von Geldbußen auch den Ausschluss auf Zeit, längstens für drei Monate, beschließen.
Die oder der Vorsitzende hat die Zuwiderhandelnde oder den Zuwiderhandelnden schriftlich zur Zahlung der Geldbuße aufzufordern und darauf zu achten, dass der Sitzungsausschluss eingehalten wird.

§ 47 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 29. April 2013 außer Kraft.